

# Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Quedlinburg

(Nicht-amtliche Lesefassung)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Quedlinburg beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Quedlinburg und der Ortsteil Gernrode sind als Erholungsort staatlich anerkannt. Der Ortsteil Bad Suderode ist staatlich anerkanntes Calciumsole-Heilbad. Die Stadt und die beiden Ortsteile bilden ein Erhebungsgebiet.  
Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Quedlinburg eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Quedlinburg und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

## § 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismus-Einrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird.
- (2) Unterkunft nimmt auch, wer in Rehakliniken und Sanatorien untergebracht ist.

## § 3 Befreiung

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie unter Berücksichtigung von Ziffer 1,
  3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  5. Begleitperson von Schwerbehinderten, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtung benutzt,
  6. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und somit die Tourismuseinrichtungen nicht nutzen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat,  
Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
  7. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet,
  8. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Waldhütten sowie deren Aufsichtspersonen,
  9. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden,
- (2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

## § 4 Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 2,50 EUR incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Für Wohnmobile auf öffentlich zugänglichen Wohnmobilstellplätzen kann die Kurtaxe pauschal pro Wohnmobil in doppelter Höhe der jeweils gültigen Kurtaxe erhoben werden.
- (3) Der Abgabepflichtige in den Ortsteilen Gernrode und Bad Suderode kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.  
Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen für den Ortsteil Gernrode 30 Aufenthaltstage und für den Ortsteil Bad Suderode 75 Aufenthaltstage zugrunde.  
Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im jeweiligen Erhebungsgebiet aufgehalten haben.  
Die Jahreskurtaxe beträgt im Erhebungsgebiet des Ortsteiles Gernrode 30,00 Euro.  
Die Jahreskurtaxe beträgt im Erhebungsgebiet des Ortsteiles Bad Suderode:  
– für Einzelpersonen oder für die erste Person einer Familie ..... 85,00 Euro  
– für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres..... 68,00 Euro  
– für jedes erste Kind derselben Familie vom  
Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres..... 45,00 Euro  
– für das zweite und dritte Kind derselben Familie vom  
Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres..... 23,00 Euro  
Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (4) Stellt die Abrechnung der Kurtaxe bei Kliniken einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, kann auf der Grundlage tatsächlicher Belegungen und Belegungsverhältnisse eine Pauschalvereinbarung über die Abrechnung getroffen werden, die vom Ergebnis her der Abrechnung nach der Satzung nahe kommt.

## § 5 Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

- (1) Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 um 50 v.H. ermäßigt:
  1. Kinder nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Teilnehmer an von der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen die Stadt Quedlinburg als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht nur zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 besucht werden.
- (2) Folgende Personen werden zu 80 v.H. der Kurtaxe nach § 4 Abs. 1 herangezogen:
  1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.
- (6) Im Ortsteil Gernrode besteht die Möglichkeit, in besonders begründeten Fällen die Kurtaxe auf Antrag, abweichend von den in dieser Satzung genannten Beträgen, festzusetzen. Der Antrag ist umgehend nach Eintritt des Befreiungsgrundes zu stellen.

## § 6 Entstehung der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft in dem Erhebungsgebiet nach § 1 und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Abgabepflicht für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen entsteht mit der Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit.
- (3) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

## § 7 Erhebung der Kurtaxe, Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Abgabepflichtigen bei der hierzu von der Stadt Quedlinburg beauftragten Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH oder einem beauftragten Unternehmen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH oder einem beauftragten Unternehmen sowie den Vermietern, Wohnungsinhabern oder vergleichbaren Personen die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.
- (4) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich am 01.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Abgabepflicht erst nach diesem Zeitpunkt, so wird die Jahreskurtaxe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.  
Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurtaxe ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, ggf. den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund und den Zeitraum des Aufenthaltes enthält. Die Jahreskurtaxe im Ortsteil Gernrode ist eine Harzgastkarte und gilt in allen Orten, die Mitglied des Harzer Tourismusverbandes e.V. sind. Die Jahreskurtaxe im Ortsteil Bad Suderode ist eine Gästekarte sowie eine Harzgastkarte.
- (5) Die Jahreskurtaxe ist nicht übertragbar und bei der Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurtaxe ersatzlos eingezogen.  
Für verlorengegangene Jahreskurtaxen können Ersatzkurtaxen ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Quedlinburg an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## § 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der Stadt Quedlinburg am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von der Abgabepflichtigen einzuziehen.  
Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen von Rehakliniken u. Sanatorien, Hotels/Pensionen sowie Campingplatz oder Wochenendplatzbetreibern spätestens zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag, nach Quartalsende an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, Markt 4 in 06484 Quedlinburg, abzuführen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ausgegebenen Vordrucke oder die Hausausweise von Rehakliniken oder Sanatorien zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH einzureichen.
- (3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
- (4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).
- (5) Die im Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (6) Für Verlängerungen des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet nach § 1 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.
- (8) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Rehakliniken und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

## § 9 Rückzahlung von Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiter zu leiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Stadt Quedlinburg zurück zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

## § 10 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer:
  1. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
  2. entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
  5. entgegen § 8 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
  6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt oder
  7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 12 Beauftragung Dritter

Die Stadt Quedlinburg bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe in der Stadt Quedlinburg der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH (QTM GmbH), Markt 4 in 06484 Quedlinburg. Die QTM GmbH ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

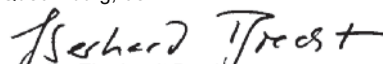
## § 13 Harzer Urlaubsticket (HATIX)

- (1) Während des Zeitraumes, für den im Erhebungsgebiet nach § 1 Kurtaxe entrichtet wird, besteht Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz auf allen Linien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) und Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) berechtigt.
- (2) Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 der Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket (HATIX) zu haben.
- (3) Inhaber der Jahreskurtaxe haben keinen Anspruch auf die Nutzung des Harzer-Urlaubs-Tickets.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Quedlinburg tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Quedlinburg vom 12.02.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den

  
Dr. Eberhardt Brecht  
Oberbürgermeister

Siegel  
der Stadt Quedlinburg